

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 9

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eidgenössischen Räte ist diese Angelegenheit von verschiedenen Nationalräten aufgegriffen und in der Form einer «dringlichen kleinen Anfrage» dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt worden. (Das Auskunftsinstrument der «dringlichen kleinen Anfrage» ist mit dem neuen Geschäftsreglement des Nationalrates an die Stelle der früheren «Fragestunde» getreten.) Diese Anfrage gab dem Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Wahlen, Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Darlegung der Verhältnisse, die wegen der klaren Schilderung der tatsächlichen und der rechtlichen Voraussetzungen der Waffenausfuhrfrage von allgemeinem Interesse ist.

Bundesrat Wahlen gab zuerst einen Überblick über die Vorgeschichte der heutigen Regelung, um dann die bestehende **Rechtslage** zu umschreiben: «Das gewöhnliche Neutralitätsrecht, das nur im Kriegsfall Anwendung findet, verbietet zwar dem neutralen **Staat als solchem**, die Kriegführenden durch Lieferungen, vor allem auch von Kriegsmaterial, direkt zu unterstützen. Hingegen ist der neutrale Staat völkerrechtlich nicht gehalten, die Ausfuhr von Kriegsmaterial **durch Private** zu verhindern. Wenn er den Export dennoch Restriktionen unterwirft oder überhaupt verbietet, so hat er die Maßnahmen auf alle Kriegführenden **gleichmäßig anzuwenden**. Diese klare Regelung ergibt sich aus den Art. 7 und 9 des V. Haager Abkommens über die Neutralität im **Landkrieg**. In **Friedenszeiten** bestehen dagegen für den ständig neutralen Staat bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial rechtlich überhaupt keine Einschränkungen. Nicht nur Privatpersonen, sondern an sich auch der neutrale Staat selbst sind befugt, solches auszuführen. Eine Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo in einem akuten politischen Konflikt mit dem Ausbruch eines Krieges gerechnet werden muß und Kriegsmaterial dauernd an eine der potentiellen Kriegsparteien geliefert oder ein Ausfuhrverbot dauernd gegenüber einer dieser Parteien erlassen würde. Ein solches Verhalten könnte das Vertrauen der ausländischen Regierungen in unsere Neutralität beeinträchtigen. Die **Neutralitätspolitik** wird eine derartige Folge zur vermeiden suchen. In diesem Sinne sind denn auch Herstellung und Vertrieb von Kriegsmaterial in unserem Lande nicht frei, sondern, gemäß Art. 41 der Bundesverfassung, ausdrücklich der Oberaufsicht und der Bewilligungspflicht des Bundesrates unterstellt.»

Bundesrat Wahlen legte dann dar, daß die Handhabung der Waffenausfuhrvorschriften nicht nur nach den Gesichtspunkten der Neutralitätspolitik und der Humanität erfolgen dürfen, sondern daß dabei auch die **Interessen der schweizerischen Landesverteidigung** berücksichtigt werden müssen. Das Problem, vor dem wir immer wieder stehen, besteht darin, einen vernünftigen **Ausgleich** zwischen diesen beiden sich widersprechenden Interessen zu finden.

«Vom **rein humanitären Standpunkt** aus gesehen, könnte man wünschen, daß die Schweiz überhaupt jede Kriegsmaterialausfuhr unterbindet. Dies wäre sicher die einfachste Lösung. Das Problem muß aber auch vom Standpunkt der **Landesverteidigung** aus gewürdigt werden. Solange wir am Grundsatz der bewaffneten Neutralität festhalten, muß unsere Armee über neuzeitliche Waffen und Kriegsgewehre verfügen können. Daß es unverantwortlich wäre, sich in dieser Beziehung in die völlige Abhängigkeit des Auslan-

des zu begeben, liegt auf der Hand. In Zeiten politischer Spannungen wären die ausländischen Rüstungsindustrien in erster Linie voll für die Bedürfnisse des eigenen Landes und für die Ausrüstung verbündeter Heere in Anspruch genommen; die Gefahr würde also bestehen, nicht mehr rechtzeitig oder überhaupt nicht mehr beliefert zu werden. Es **kann deshalb nicht auf die Erhaltung einer leistungsfähigen einheimischen Rüstungsindustrie verzichtet werden**. Diese ist aber auf Grund der verhältnismäßig bescheidenen eigenen Aufträge allein, ohne eine beschränkte Ausfuhrmöglichkeit, nicht lebensfähig. Sollte sie sich einstellen auf Friedensproduktion umstellen, so wäre eine rechtzeitige Wiederaufnahme der Kriegsmaterialproduktion nicht möglich; dazu würden ihr die Erfahrungen, das geschulte Personal und die notwendigen Einrichtungen fehlen. Diese Firmen würden es auch unterlassen, mit eigenen finanziellen Mitteln kriegstechnische Forschungen und Entwicklungen fortzusetzen. Auf die Zusammenarbeit mit der Industrie auf diesem Gebiet ist jedoch die Armee heute in ganz besonderem Maße angewiesen. Es muß ferner erwähnt werden, daß nicht etwa nur die wenigen wichtigen Rüstungsunternehmen von einem Waffenausfuhrverbot betroffen würden. Eine sehr große Zahl von kleineren Firmen sind als Teil- und Unterteilhersteller an der Entwicklung und Fabrikation von Bestandteilen mitbeteiligt; sie stellen auch Erzeugnisse her, die, ohne zu den eigentlichen Waffen zu zählen, doch unter die Gesetzgebung über das Kriegsmaterial fallen. Durch ein allgemeines Ausfuhrverbot, das zwangsläufig auch diese Firmen treffen müßte, würde unsere Landesverteidigung in einer nicht zu verantwortenden Weise beeinträchtigt.

Bei der Ausübung seiner Kontrollaufgabe hinsichtlich der Erstellung und des Vertriebes von Kriegsmaterial ist der Bundesrat bestrebt, die verschiedenen, teils widersprüchlichen Elemente, die es zu berücksichtigen gilt, möglichst befriedigend miteinander **in Einklang zu bringen**. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die Ausfuhr von Waffen und Munition die schweizerische Neutralitätspolitik nicht beeinträchtigt. Sowohl der allgemeinen politischen Lage als auch den besonderen Verhältnissen in bestimmten Gegenden der Welt ist Rechnung zu tragen. Die zuständigen Departemente sind bei der Vorprüfung von Ausfuhrgesuchen

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

stets bemüht zu vermeiden, daß schweizerische Kriegsmateriallieferungen zur Erhöhung der Kriegsgefahr oder zur Förderung einer Aggressionspolitik beitragen. Maßgebend ist der Grundsatz, Rüstungslieferungen nach Gegenden, in denen ein bewaffneter Konflikt besteht oder ein solcher ausbrechen könnte, zu verbieten.» K.

DU hast das Wort

Soll der Ausgang des Wehrmannes verlängert werden?

«Werter Füs. ‚Nachtschattengewächs‘,

Du jammerst über den Umstand, daß der Wehrmann «nur» bis 2200 Ausgang habe und fragst, ob es nicht möglich wäre, ihn zu verlängern.

Ich bin ganz gegen diesen Vorschlag, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Wenn man den ganzen Tag hart gearbeitet hat, so hat man kaum mehr das Bedürfnis, über 2200 hinaus «Kameradschaft zu pflegen», wie Du das so schön sagst;

b) Du weißt selber aus Erfahrung, daß es halt immer und immer wieder Leute gibt, die leider nicht die Kraft und den Willen aufbringen, auf ein «Gläschen zu viel» zu verzichten. Eine Verlängerung der Ausgangszeit trüge für diese Elemente eine noch größere Gefahr in sich. (Ich bin übrigens nicht Abstinenter!)

c) Wenn Du – allein oder mit Kameraden – einmal länger Ausgang wünschst und Deinen Kommandanten fragst, so wird er Dir mit großer Wahrscheinlichkeit den Wunsch erfüllen. In unserer Einheit wird dies jedenfalls so gehandhabt, und wir kommen mit diesem System seit Jahren ausgezeichnet aus. Wm. M. H. in Z.»



Während die Truppe ruht, versucht sich ein junger Eidgenosse am Raketengerät